

Auszug

Richtlinie für das Förderprogramm zur energetischen Modernisierung von Wohngebäuden in Gütersloh 2025 (Stand 09/2025)

Die Stadt Gütersloh stellt im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel Fördermittel zur energetischen Verbesserung von Wohngebäuden im Stadtgebiet bereit.

Gefördert werden energetische Modernisierungen älterer Wohnhäuser, die über den vom Gesetzgeber geforderten Mindeststandard hinausgehen. Ziel des Förderprogrammes ist es, Gebäude nachhaltig energetisch zu modernisieren. Die energetische Verbesserung von Wohngebäuden trägt sowohl zur lokalen Minderung der CO₂-Emissionen als auch zur Einsparung von Ressourcen und zur Förderung des örtlichen Fachhandwerks bei.

1. Förderzweck

Förderzweck für Bestandswohngebäude im Stadtgebiet Gütersloh ist die Reduktion des Heizenergiebedarfes durch verbesserten Wärmeschutz. Durch eine Fachberatung im Vorfeld der Maßnahmen sowie die Begleitung der Umsetzung soll zugleich eine nachhaltige und qualitätsvolle Umsetzung sichergestellt werden.

2. Förderempfänger

Förderempfänger kann jeder **private (d. h. nicht-öffentliche) Eigentümer von Wohngebäuden mit bis zu maximal sechs Wohneinheiten im Stadtgebiet Gütersloh** sein. Gefördert werden pro Eigentümer und Jahr Modernisierungen an maximal zwei Wohngebäuden mit zusammen maximal sechs Wohneinheiten.

3. Fördergegenstände und Höhe der Förderung

Förderfähig sind bauliche Modernisierungsmaßnahmen an Wohngebäuden, die den Wärmeschutz wesentlich verbessern, nachhaltige Einsparungen von Heizenergie mit sich bringen und über die gesetzlichen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) in ihrer jeweils geltenden Fassung hinausgehen, sowie die Vor-Ort-Beratung und Baubegleitung nach Maßgabe der nachfolgenden Tabellen. Als Motivationssteigerung zur Dämmung des Dachbodens wird zusätzlich ein „*Entrümpeln*“ gefördert, wenn durch die Dämmung mindestens das Niveau der GEG-Anforderungen erreicht wird.

3.1. Wärmedämmung der Gebäudehülle (Tabelle 1)

Bauteil	Mindestdämmstärke	Fördergrundbetrag	Erhöhung des Fördergrundbetrages
Oberste Geschossdecke	28 cm*	5,00 €/qm maximal 500,00 €	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 0,50 € (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm).
Flachdach	28 cm*	8,00 €/qm maximal 800,00 €	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 1,00 € (bis maximal Passivhausanforderung = 34 cm).
Schrägdach (Dachneigung größer 10 %)	24 cm*	6,00 €/qm maximal 1.200,00 €	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 0,50 € (bis maximal Passivhausanforderung = 36 cm).
Außenwände (Wärmedämmverbundsystem WDVS)	18 cm*	6,00 €/qm maximal 1.800,00 €	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 1,00 € (bis maximal Passivhausanforderung = 32 cm).
Außenwände (Einblasdämmung / Kerndämmung)	*	10 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 400 €	
Kellerdecke oder Sohlplatte	10 cm*	5,00 €/qm maximal 500,00 €	Jeder weitere cm Dämmstoffstärke erhöht den Fördergrundbetrag um 0,50 € (bis

			maximal Passivhausanforderung = 22 cm).
Entrümpelung des Dachbodens		49 % der nachgewiesenen Kosten, maximal 250,00 €	

* Die in Tabelle 1 angegebenen Förderbeträge und **Dämmstoffstärken** gelten beim Verwenden von Dämmstoffen der Wärmeleitfähigkeitsgruppe WLG 035. Bei anderen Dämmstoffqualitäten gelten dieselben Förderbeträge für entsprechend dickere oder dünnere Dämmstoffstärken gleicher Dämmwirkung; die jeweiligen entsprechend umgerechneten Werte sind anzugeben.

Wird eine hinterlüftete Fassade gedämmt, muss deren Hinterlüftung unterbunden werden. Bei Dämmmaßnahmen an der Fassade müssen Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Werden nachträgliche Wärmedämmungen zusätzlich zu bereits vorhandenen und belassenen Dämmschichten aufgebracht, sind auch geringere zusätzliche Dämmstärken als die in Tabelle 1 genannten förderfähig, wenn die Dämmung insgesamt die geforderte Dämmwirkung erreicht. Gefördert wird in solchen Fällen nur die zusätzliche Dämmstärke. Vorhandensein, Dicke und Gebrauchstauglichkeit der belassenen alten Dämmung sind vor Beginn nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei der Abdichtung von mehr als einem Drittel der Dachfläche ein Lüftungskonzept nach DIN 1946 zu erstellen ist.

Es wird ferner darauf hingewiesen, dass eine Einblasdämmung / Kerndämmung nur dann förderfähig ist, wenn nachweislich wärmeschutzverglaste Fenster am zu dämmenden Bauteil vorhanden sind (hergestellt im Jahr 2000 oder später) oder wenn wärmeschutzverglaste Fenster am zu dämmenden Bauteil im Zuge der Dämmung nachgerüstet werden.

3.2. Dämmstoffe

Nachwachsende Dämmstoffe werden mit einem zusätzlichen Betrag von 1,00 € pro Quadratmeter Bauteilfläche gefördert. **Nachwachsende Dämmstoffe** sind z. B. Holzfaser, Holzwole, Holzspäne, Zellulose, Kork, Schafwolle, Gras-/Seegrasfaser, Stroh, Flachs, Hanf, Jute, Schilf, Neptunballfaser.

3.3. Modernisierung von Fenstern und Türen sowie Raumlüftung (Tabelle 2)

Bauteil	Mindestanforderung	Förderbetrag
Fenster, Balkon- und Terrassentüren**	Neuverglasung mit 3-fach-Glas und hoch wärmegeprägten Profilen $U_w \leq 0,75 \text{ W/m}^2\text{K}$ bezogen auf ein Fenster in der Normgröße 1,23 m x 1,48 m	100,00 € bei < 2 qm 200,00 € bei > 2 qm 800,00 € maximal
benutzerunabhängige Feuchteschutzgrundlüftung (Alternative 1)	Abluftventilator mit automatischem Feuchtesensor für das Badezimmer (mit Durchgang nach außen)	pauschal 50,00 €
benutzerunabhängige Lüftungsanlage (Alternative 2)	Zentrale und dezentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung für die komplette Wohnung	pro Wohneinheit pauschal 750,00 €

** Die Förderung der Glas- und Fenstererneuerung sowie Balkon- und Terrassentüren gemäß Tabelle 2 erfolgt nur, wenn die U_w -Werte in Angebot und Rechnung genannt sind.

Fensterrahmen und Einbausituation müssen so bemessen sein, dass bei späteren Dämmmaßnahmen an der Fassade die Fensterlaibungen eine Mindestdämmung von 2 cm erhalten (WLG 035).

Es wird darauf hingewiesen, dass beim Austausch von mehr als einem Drittel der Fensterflächen – in Ein-, Zwei- und Mehrfamilienhäusern – ein Lüftungskonzept nach DIN 1946 zu erstellen ist.

3.4. Vor-Ort-Beratung, Baubegleitung und Sanierungslotse (Tabelle 3)

Beratungsleistung	Mindestanforderung	Förderbetrag
Vor-Ort-Energieberatung	mind. 90-minütige qualifizierte Energieberatung (sofern keine Beratung durch Verbraucherzentrale NRW möglich ist)	100,00 €
Baubegleitung***	durch qualifizierte Energieberatung	50 % der Beratungskosten, maximal 400,00 €
Sanierungslotse***	Architekten, Bauingenieure bzw. vergleichbarer technischer / naturwissenschaftlicher Studienabschluss	50 % der Beratungskosten, maximal 800,00 €

*** Bei Inanspruchnahme der Beratungsleistung „Sanierungslotse“ ist eine Förderung der Beratungsleistung „Baubegleitung“ nicht möglich!

3.4.1. Energieberatung

Voraussetzung für eine Förderung aus dem Förderprogramm zur energetischen Modernisierung ist eine **einzelfallbezogene Energieberatung vor der Durchführung der Modernisierung**, vorrangig durch die Teilnahme am Programm zur Energieberatung der Verbraucherberatung NRW „Energieberatung bei Ihnen zu Hause“, oder eine gleichwertige Beratung. Alternativ kann eine Vor-Ort-Beratung des BAFA (Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle) durchgeführt werden. Der Beratungsbericht soll auch Empfehlungen zur Reihenfolge von Einzelmaßnahmen enthalten. Dieser Bericht ist in deutscher Sprache zusammen mit dem Antrag einschließlich der für den Förderantrag energierelevanten Angaben vorzulegen. Es werden nur solche Modernisierungsmaßnahmen gefördert, die im Beratungsbericht ausdrücklich empfohlen werden. Die Beratung durch die Verbraucherzentrale NRW wird nicht zusätzlich durch die Stadt gefördert. Im Falle einer BAFA-Vor-Ort-Beratung erfolgt ebenfalls keine zusätzliche Förderung durch die Stadt. Bietet die Verbraucherberatung keine Vor-Ort-Beratung an, so kann zu einer gleichwertigen, mindestens 90-minütigen Energieberatung ein Zuschuss von 100,00 € gewährt werden.

3.4.2. Baubegleitung

Um die Bauausführung zu überwachen und sicherzustellen, dass die Modernisierung fachgerecht durchgeführt wird, wird die **Baubegleitung** durch qualifizierte Energieberater/Energieberaterinnen mit bis zu 50 % der entstandenen Kosten bzw. maximal 400,00 € gefördert. Die Berichte der Baubegleitung sind vor Auszahlung vorzulegen und sollen Feststellungen zur Qualität der baulichen Ausführung enthalten.

Die mit der Energieberatung beauftragten Personen müssen durch eine berufliche Tätigkeit oder durch Aus- bzw. Fortbildung die für eine Energieberatung notwendigen Fachkenntnisse erworben haben. Als Qualifikation gelten:

- Anerkennung durch Ingenieurskammer bzw. Architektenkammer als Sachverständige für Schall- und Wärmeschutz
- Eintragung in die Beraterliste „Energieeffizienz-Experten“ für Förderprogramme des Bundes
- erfolgreicher Abschluss der Fortbildung „Energieberater im Handwerk (HWK)“
- Tätigkeit als Energieberater / Energieberaterin für die Verbraucherzentrale NRW im Rahmen der Vor-Ort-Beratung der Verbraucherzentrale

3.4.3. Sanierungslotse

Um Gebäudemodernisierungen zu vereinfachen, Fehlentscheidungen zu vermeiden und sinnvolle Maßnahmenabfolgen zu erreichen, wird die **Beratungsleistung eines Sanierungslotsen** durch qualifizierte Fachleute mit bis zu 50 % der entstandenen Kosten bzw. maximal 800,00 € gefördert.

Anforderungen an den Lotsen

- Architekt, Bauingenieur oder vergleichbarer technischer bzw. naturwissenschaftlicher Studienabschluss
- Gebäudeenergieberater werden nach individueller Prüfung durch die Stadt Gütersloh zugelassen
- hohes Engagement und Berufserfahrung in der Gebäudemodernisierung, Neutralität und Vertrauenswürdigkeit werden vorausgesetzt (z. B. Mitgliedschaft im Gütersloher KlimaTisch e. V.)
- Verpflichtung zu einer produktunabhängigen, anbieterneutralen Beratung
- Nachweis einer Haftpflichtversicherung für alle Phasen der HOAI (Honorarordnung für Architekten und Ingenieure) inkl. Energieberatung
- Abrechnung der Leistungen nach HOAI-Phasen oder auf Nachweis

Voraussetzungen für den Hausbesitzer

- private Hausbesitzer
- Wohngebäude im Stadtgebiet Gütersloh
- bis maximal sechs Wohneinheiten
- Bauantrag oder Bauanzeige vor dem 01.02.2002

Anforderungen an die Arbeit des Lotsen

- Energieberatung in Anlehnung an das Förderprogramm
- Mithilfe bei der Entscheidungsfindung, Auswahl der Maßnahmen nach Umfang, Reihenfolge, Qualität, Wirtschaftlichkeit, Art der Baustoffe
- Festlegung und Beschreibung der Maßnahmen (mind. drei), Planungsleistungen
- Angebotseinholung oder Ausschreibung der Gewerke
- Mithilfe bei Förderanträgen
- Mithilfe bei der Vergabe der Aufträge
- Baubegleitung, Abnahmen, Prüfung der Rechnungen

Weitere Leistungen des Lotsen sind möglich oder gefordert, z. B. Thermografie, Lüftungskonzept oder Luftdichtheitsprüfung, Beratung zu Barrierefreiheit und Einbruchsprävention. Kann der Lotse eine Leistung nicht selbst erbringen, darf er einzelne Tätigkeiten durch Dritte durchführen lassen, die ebenfalls die Berufsanforderungen an den Lotsen erfüllen müssen. Der Lotse erstellt, sobald der Umfang seiner Leistung bekannt ist, in der Regel nach der Energieberatung, ein Angebot über die Arbeitskosten; die Beratungskosten werden nach Umfang und Intensität der Baubegleitung individuell berechnet. Die Förderung beträgt 50 % der Beratungskosten bzw. maximal 800,00 €. Bei Inanspruchnahme dieser Beratungsleistung entfällt der Anspruch auf Förderung der Baubegleitung.

Für das Auszahlen der Fördersumme sind mind. die folgenden drei Nachweise zu erbringen:

- Prüfung der Angebote und Vergabevorschlag
- mindestens ein Baustellenbesuch je Gewerk (dokumentiert durch Fotos, Kurzbericht)
- Vorlage der geprüften, freigegebenen Schlussrechnungen

Folgende Gewerke bzw. Leistungen sind im Beratungsrahmen des Sanierungslotsen abrechnungsfähig:

- Dämmung der Außenwände
- Dämmung der obersten Geschosdecke
- Dämmung von Flachdach und Schrägdach
- Dämmung der Kellerdecke oder Sohlplatte
- Austausch von Verglasungen, Fenstern, Balkon- und Terrassentüren
- Einbau von Lüftungsanlagen (Hier gelten die technischen Vorgaben des Förderprogramms.)

Als zusätzliche förderfähige Beratungsleistungen des Sanierungslotsen gelten auch:

- Austausch des Heizkessels und/oder der Warmwasserbereitung nach Prüfung alternativer Techniken

- umfassende Veränderung des Heizsystems, z. B. Umstellung auf zentrale Warmwasserbereitung oder Einbau von thermischen Solaranlagen, kompletter Austausch der Heizkörper und Heizleitungen mit Optimierung und hydraulischem Abgleich

3.5 Nicht förderfähige Maßnahmen

Nicht förderfähig sind:

- Maßnahmen, die durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben sind
- Maßnahmen, die vor der Bewilligung bereits begonnen oder durchgeführt worden sind
- Maßnahmen, denen planungs- oder baurechtliche Belange entgegenstehen
- Maßnahmen an Flächen, die unbeheizte Räume gegen Außenluft oder Erdreich abgrenzen
- Maßnahmen an gewerblich genutzten Gebäuden und Gebäudeteilen.

4. Fördervoraussetzungen

- 4.1. Gefördert werden **wärmetechnische Maßnahmen** an Gebäuden, die im Stadtgebiet Gütersloh liegen und für die **vor dem 01.02.2002** der Bauantrag gestellt oder Bauanzeige erstattet wurden.
- 4.2. Gefördert werden nur Maßnahmen, für die eine Förderung vor Beginn schriftlich bei der Stadt Gütersloh beantragt wurde. Als Zeitpunkt des Beginns gilt bei von Dritten ausgeführten Maßnahmen das Auftragsdatum, bei in Eigenleistung erbrachten Maßnahmen der Baubeginn bzw. der Materialeinkauf. Vorausgegangene Aufträge für Planungsleistungen oder im Rahmen der Angebotseinholung beeinträchtigen die Förderung nicht.
- 4.3. Die zur Förderung beantragten Maßnahmen müssen baurechtlich zulässig sein. Sofern für sie eine Baugenehmigung erforderlich ist, ist diese vor Bewilligung des Förderbescheides vorzulegen.

- Die **maximale Förderhöhe** beträgt:
- 2.500,00 € für ein Einfamilienhaus,
- 3.500,00 € für ein Zweifamilienhaus
- und zusätzlich je 500,00 € für weitere Wohneinheiten (maximal sechs Wohneinheiten, maximale Fördersumme: 5.500,00 €); Nichtwohnnutzungen zählen nicht als Wohneinheit

- 4.4. Die Förderhöhe beträgt maximal 10 % der förderfähigen Investitionskosten. Eine Förderung erfolgt nur, wenn die **Fördersumme mindestens 200,00 €** beträgt. Die Förderbeträge werden als Zuschüsse gewährt. Maßgebend für die Förderhöhe ist das Aufmaß nach Maßnahmendurchführung.
- 4.5. Jedes private Wohngebäude kann in diesem Programm nur bis zur Maximalhöhe gefördert werden. Teilanträge sind möglich.
- 4.6. Die Höhe des Förderprogramms ist begrenzt. Ein Anspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Vielmehr wird aufgrund der Reihenfolge des Einganges der Anträge im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.
- 4.7. Förderfähig sind Verbesserungen des Wärmeschutzes oder der Luftdichtheit nur an solchen Flächen der Gebäudehülle, die bereits vorhandenen Wohnraum oder andere regelmäßig beheizte Räume gegen Außenluft, Keller oder Erdreich abgrenzen.
- 4.8. Die Förderung kann abgelehnt werden, wenn gegen die vorgeschlagene Konstruktion erhebliche Bedenken bestehen oder wenn aufgrund der geplanten Konstruktion oder anderer Gegebenheiten erforderliche Effekte oder ein sinnvoller Mitteleinsatz insgesamt nicht erreicht oder durch andere Gegebenheiten des Gebäudes wieder zunichtegemacht werden.
- 4.9. Um beispielhafte Maßnahmen und Objekte mit Vorbildcharakter öffentlichkeitswirksam darstellen zu können, wird im Zusammenhang mit der Antragstellung und Förderung das Einverständnis erklärt, dass Maßnahmen zum nachträglichen Wärmeschutz bzw. die Gebäude (ggf. mit Fotos, Detail- und Kostenangaben) nach näherer Absprache bei der städtischen Öffentlichkeitsarbeit zum Klimaschutz dargestellt oder im Rahmen einer Besichtigung gezeigt werden können.

5. Technische Einzelanforderungen

Zu fördernde Maßnahmen müssen bezüglich Wärmeschutz, Vermeidung von Wärmebrücken, Luftdichtheit und Feuchteschutz dauerhaft angelegt sein und dem Stand der Technik entsprechen. Der Einbau der Fenster hat dauerhaft luftdicht und DIN-gerecht zu erfolgen.

6. Antragstellung, Bewilligung, Auszahlung und Kumulation mit anderen Zuschüssen

- 6.1. Antragsunterlagen sind beim Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh erhältlich. Der Antrag auf Bewilligung von Fördermitteln ist vor Auftragserteilung und vor Beginn von Maßnahmen mit dem dafür vorgesehenen Formblatt zu stellen. Beratungsbericht (in deutscher Sprache erforderlich), Planunterlagen zum Gebäude (Grundriss, Seitenansichten), Eigentumsnachweis (Grundsteuerbescheid, Grundbuchauszug oder Kaufvertrag) und Angebote (in deutscher Sprache erforderlich) von Handwerksbetrieben sind dem Antrag beizufügen und an den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh weiterzuleiten. Die Antragsbearbeitung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs auf Grundlage der vollständigen Antragsunterlagen.
- 6.2. Der Zuschuss gilt erst dann als gewährt, wenn ein schriftlicher Förderbescheid zugegangen ist. Ein Rechtsanspruch auf die Bewilligung der Förderung besteht nicht. Die Bewilligung erfolgt auf Grundlage der Förderrichtlinien und der vollständigen Antragsunterlagen nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh. Die Bewilligung enthält einen Vorbehalt hinsichtlich der Durchführung der Maßnahmen und des Einreichens der Kostennachweise. Sie ist abschließend, sodass eine nachträgliche Erhöhung der Fördermittel durch einen weiteren Antrag nicht möglich ist.
- 6.3. Nach Bewilligung der Förderung durch den Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh sind die Maßnahmen nach den anerkannten Regeln der Technik durch entsprechende Fachunternehmen durchzuführen. Kleine begleitende Eigenleistungen sind zulässig. Nach Abschluss der Arbeiten ist eine Unternehmerbescheinigung gemäß GEG vorzulegen, in der zusätzlich die neuen U-Werte sowie die gedämmte Fläche angegeben werden. Sofern eine Förderung durch das BAFA oder die KfW oder andere Förderstellen erfolgt, sind zusätzlich die für die BAFA/KfW-Förderung oder andere Förderstellen erforderlichen Bescheinigungen einzureichen.
- 6.4. Mit dem Antrag wird das Einverständnis für die stichprobenhafte Kontrolle der Ausführungen der geförderten Maßnahmen durch die Stadt Gütersloh erklärt, um einen zweckorientierten Einsatz der Fördermittel zu gewährleisten und etwaigem Missbrauch vorzubeugen. Um eine Überprüfung der Ausführung zu ermöglichen, muss der Fachbereich Umweltschutz der Stadt Gütersloh rechtzeitig über den Beginn der Maßnahme informiert werden sowie seinen Beschäftigten oder Beauftragten der Zugang zur Baustelle bzw. zum Förderobjekt gestattet werden.
- 6.5. Nach Fertigstellung der Maßnahme sind die Kosten durch Rechnungen zu belegen. Alle Kostennachweise (in deutscher Sprache erforderlich) müssen sowohl die Maße der Bauteilflächen enthalten als auch Angaben über die verwendeten Dämmmaterialien und deren Qualitäten. Im Falle von Eigenleistung werden nur Materialrechnungen anerkannt. **Die endgültigen Kostennachweise sind spätestens 18 Monate nach der Bewilligung einzureichen.** Wurde bis zum Ablauf der Frist der Kostennachweis nicht erbracht, verliert der Bewilligungsbescheid seine Gültigkeit.
- 6.6. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt durch die Stadtkasse auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides des Fachbereiches Umweltschutz der Stadt Gütersloh. Die Stadt Gütersloh behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn diese für andere Zwecke als für die bewilligten verwendet werden.
- 6.7. Die Förderung aus städtischen Mitteln von investiven Maßnahmen die Gebäudehülle betreffend ist grundsätzlich kombinierbar mit anderen Fördermitteln. Die Förderung aus städtischen Mitteln soll 10 % der förderfähigen Investitionskosten der Gesamtmaßnahme nicht übersteigen. Bei einer Kumulierung mit Fördermitteln gemäß der „Richtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM)“ darf der Fördersatz nicht mehr als 60 % betragen. Die Förderung aus städtischen Mitteln von Planungs-, Beratungs- und Baubegleitungsleistungen schließt die Inanspruchnahme von Fördermitteln gemäß den Richtlinien des BAFA für Energieberatung aus. Die Richtlinien der anderen Förderstellen sind entsprechend zu beachten.

- 6.8. Bei der Förderung handelt es sich um einen Brutto-Zuschuss. Es findet durch die Stadt Gütersloh keine steuerliche Prüfung des Einzelfalls statt, so dass der Fördernehmer die steuerliche Behandlung in der eigenen Steuererklärung zu berücksichtigen hat.

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt nach dem Beschluss des Rates in seiner Sitzung am 27.06.2024 in Kraft. Sie ist bis zum 31.12.2025 gültig.